

3./III. 1915.

Die Kriegs-Getreideverkehrsanstalt.

Sogleich nach der am 24. Februar erfolgten Kundmachung der kaiserlichen Verordnung über die Sperre des Getreides und der Mahlprodukte wurde auch an die Errichtung der Kriegs-Getreideverkehrsanstalt geschritten. Ihr Statut wurde am 28. Februar kundgemacht und auch die Vorarbeiten zu ihrer Konstituierung in Angriff genommen. Der zunächst wichtigste Schritt, die Ernennung der leitenden Persönlichkeiten, ist bereits erfolgt: zum Präsidenten wurde der frühere Sektionschef im Eisenbahnministerium und nunmehrige Präsident der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft Dr. v. Schönlka, zum kommerziellen Direktor der Leiter des Zentralbureaus landwirtschaftlicher Großbetriebe Börsenrat Reif ernannt. Die Vorarbeiten, um die Anstalt in Betrieb zu setzen, sind im Gange und dürften binnen wenigen Tagen bereits zu einem vollen Funktionieren des Instituts führen. Sie wird hierbei mit der jüngst errichteten Maiszentrale im engsten Einvernehmen vorgehen, da die Aktionen der beiden Betriebe naturgemäß zusammenlaufen müssen.

Die augenblicklich dringendste Aufgabe der Anstalt ist die Aufstellung eines Geschäftsplanes, auf Grund dessen dann die Organisation des Betriebes zu erfolgen hat. Hierbei ist das engste Einvernehmen mit der Regierung erforderlich, da die Anstalt als Vollzugsorgan der von den politischen Behörden durchzuführenden Verbrauchsregelung zu fungieren hat. Die Fühlungnahme des Instituts mit den beteiligten Ministerien erfolgt durch die Regierungskommissäre, die infolgedessen auch an den Arbeiten, insbesondere soweit sie prinzipieller Natur sind, aktiv teilnehmen.

Zunächst obliegt der Anstalt, das für die kommenden fünfzehn Monate erforderliche Getreide aufzubringen. Teils wird sie hierbei auf Bezüge aus Ungarn angewiesen sein, teils werden unsere heimischen Vorräte herangezogen werden müssen. Da wir in der Zeit bis zur Verbrauchsfähigkeit der neuen Ernte wahrscheinlich in steigendem Maß den Konsum mit Surrogaten, und zwar in erster Linie mit Mais, zu versorgen genötigt sein werden, muß auf eine entsprechende Vermischung Rücksicht genommen werden. Man wird also aus Gegenden, wo noch erhebliche Vorräte an Weizen und Roggen vorhanden sind, diese teilweise heranziehen und durch Mais ersetzen. Denn sonst würden die großen Städte, die doch nur über verhältnismäßig geringe Bestände an Weizen- und Roggenmehl verfügen, in den späteren Monaten mehr oder minder gänzlich auf den Mais angewiesen sein. Im Interesse einer gerechten Verteilung wird daher ein solcher Austausch vielfach vorgenommen werden müssen.

Die Aufkäufe in Oesterreich werden im wesentlichen durch die staatlichen Behörden mit Hilfe von Vertrauensmännern erfolgen, die gleichzeitig als Kommissionäre der Anstalt zu fungieren haben werden. Man wird da landwirtschaftliche Genossenschaften, insbesondere Lagerhausgenossenschaften, dann erfahrene Landwirte, verlässliche Gutsbeamte oder ortskundige, vertrauenswürdige Händler heranziehen. Auf Grund der Vorratserhebungen wird unschwer zu ermitteln sein, wo im Bezirke größere Bestände vorhanden sind, die dann dem Eigner mit Hilfe des Kommissionärs abgekauft werden sollen. Die übernommenen Ware soll sogleich bar ausbezahlt werden.

Die Kommissionäre werden insbesondere die Aufgabe haben, die verschiedenen kleinen Mengen zu sammeln und womöglich zu ganzen Waggonladungen zu vereinigen, die sodann von der Anstalt zu der nächsten in Betracht kommenden Mühle disponiert werden. Soweit sich die Bezirke aus ihren eigenen Beständen selbst zu versorgen vermögen, werden sie ihr Getreide bei den lokalen Mühlen vermahlen lassen können, auf welchem Wege auch kleine Unternehmungen Mahlgut erhalten werden. Die Mühlen, die von der Anstalt Mahlgut zugewiesen bekommen, werden dieses von den Kommissionären des Instituts anzukaufen haben. Die Mahlprodukte haben sie dann an die zu versorgenden Gemeinden oder Bezirke abzugeben, wobei ihnen von der Anstalt die entsprechenden Dispositionen zu erteilen sein werden. In den Verträgen des Instituts mit

den Mühlen dürfte sowohl der Einkaufspreis des Getreides, wie der Verkaufspreis des Mehles und der Kleie gebunden werden, so daß in der dazwischen liegenden Spannung der Mahllohn enthalten wäre.

Da der Kommissionär der Anstalt dem Landwirt gegenüber als Käufer, der Mühle gegenüber als Verkäufer auftritt, und andererseits wieder die Mühle das Getreide nicht von der Anstalt, sondern vom Kommissionär erwirbt und das Mehl wieder käuflich an die Organisationen der Konsumenten abzugeben haben wird, käme dem Institut juristisch nur die Stellung des Auftraggebers zu, so daß es in eventuelle Differenzen über Qualität oder Quantität des Getreides oder Mehles nicht hereingezogen werden kann. Dadurch ist die Höhe der von der Anstalt zu tragenden Risiken von vornherein beschränkt.

Die Verbrauchsregelung selbst ist naturgemäß nicht Sache der Anstalt, sondern wird durch Verfügungen der Regierung bestimmt werden, an die sich die Anstalt zu halten haben wird. Sie hat nur für die Aufkäufe, für die Vermahlung und den Transport zu sorgen, während dann die Verteilung in den Städten und Bezirken durch die lokalen Behörden erfolgen wird.